Nutzungsvereinbarung für das Gemeindezentrum Kieve

Zwischen der	
Gemeinde Kieve Markt 1 17207 Röbel	
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Christin	ne Jantzen,
	- nachfolgend Gemeinde genannt -
und	
Vorname, Name	
Straße	
Postleitzahl, Wohnort	
tel. Erreichbarkeit	
Personalausweis-Nr.	
	nachfolgand Nuitzar ganannt

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen und antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und die Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer in dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 70, 17209 Kieve, folgende Räumlichkeiten (bitte zutreffende Nutzung ankreuzen)

Saal mit WC Dorfkrug	
Saal mit WC Dorfkrug und Hinterhaus (nur Erdgeschoss)	
Hinterhaus (nur Erdgeschoss)	

Die	Nutzuna	erfolat zu	folgendem	Zweck:
	riutzung	Cridigt Zu	loigenaem	ZWCCIN.

Jede andere Nutzung wird ausgeschlossen und führt zur Nichtigkeit dieser Vereinbarung.

2. a) Einmalige Nutzung: Die Nutzung beginnt am	um	Uhı
und endet amUhr.		
2. b) Wiederkehrende, mehrfache Nutzung: Die Nutzung findet ab …		
wöchentlich/monatlich oder zu anders vereinbarten Terminen statt ur	าd dauert je	weils
Stunden.		

3. Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Genutzte Räumlichkeiten	Stundensatz für bis zu	Tagessatz ab
	4 Stunden in €	4 Stunden in €
Saal + WC Dorfkrug	12,50 €	200,00€
Saal + WC Dorfkrug Hinterhaus	15,00 €	250,00€
Erdgeschoss		
Hinterhaus Erdgeschoss	10,00 €	150,00€

Für Kiever Bürgerinnen und Bürger gibt es einen Rabatt von 50%.

Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann auf Antrag eine Entgeltbefreiung gewährt werden. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin zu richten.

4. Der Nutzer ist für die Reinigung der unter Pkt 1. festgelegten Räume inklusive der sanitären Einrichtungen sowie des Außengeländes des Gemeindezentrums entsprechend der Auflistung im Abnahmeprotokoll (Anlage 2) zuständig. Hierfür sind die vor Ort zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel und -geräte zu verwenden.

- 5. Führt der Nutzer die in Absatz 4 genannte Reinigung auch nach Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Nutzung ordnungsgemäß aus, wird diese durch die Gemeinde im Rahmen einer Ersatzvornahme durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die auf die nicht ordnungsgemäße Reinigung zurück zu führenden Einnahmeverluste sind vom Nutzer zu tragen.
- 6. Der Nutzer legt bei Vertragsabschluss die Kopie einer Haftpflichtversicherungspolice bei. Schäden an den Gemeinderäumen und dessen Nebenanlagen (z.B. WC-Räume, Küche), die auf die Nutzung durch den Nutzer zurückzuführen sind, werden auf dessen Kosten von der Gemeinde beseitigt.
- 7. Eine Haftung der Gemeinde für die dem Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Objektes entstandenen Schäden ist ausgeschlossen. Der Nutzer hat für die Unfallverhütung selbst Sorge zu tragen. Die Gemeinde hat das Recht, die Nutzung zu überwachen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Kommt es im Rahmen der Veranstaltungen zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84-86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Mieträume entgegen der Festlegung aus Pkt.1 (Vertragszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- 8. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeinde und dem für die Räumlichkeiten Verantwortlichen anzuzeigen.
- 9. Weitere Vereinbarungen:
 - Haustiere sind in den Räumlichkeiten nur nach Absprache erlaubt
 - die Nutzung des Tresens ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung
 - ein Sicherheitseinbehalt ist durch die Vereinbarung Anlage 3 geregelt
 - alle überlassenen Inventarien sind in einem für die Gemeinde ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben oder es ist Ersatz zu leisten.
- 10. Die Hausordnung (Anlage 1) des Gemeindezentrums wurde zur Kenntnis genommen. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung derselben.
- 11. Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

12. Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Veränderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung beider Parteien sowie der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der Zwecksetzung der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung am ehesten entspricht. Das gilt auch, sofern während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden.

Kieve, den	
C. Jantzen	(Vor- und Nachname)
Bürgermeisterin	Nutzer
(oder Gemeinderaumverantwortliche)	